

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Unión de Agricultores, S.A.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarke „UNIAGRO“ für Waren der Klasse 31.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94, da das HABM diese Bestimmung fehlerhaft ausgelegt habe, und Verstoß gegen Art. 12 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 40/94, da die Entscheidung des HABM die Klägerin daran hindere, die Namen ihrer Inhaber und die Kennzeichnung zur Angabe der geografischen Herkunft der Waren zu verwenden.

Klage, eingereicht am 24. September 2008 — CEAHR/Kommission

(Rechtssache T-427/08)

(2008/C 313/80)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Confédération Européenne des Associations d'Horlogers-Réparateurs (CEAHR) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Mathijssen)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung SG-Greffe(2008) D/204448 der Kommission vom 10. Juli 2008 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im vorliegenden Fall beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung SG-Greffe(2008) D/204448 der Kommission vom 10. Juli 2008, mit der die Kommission die Beschwerde der Klägerin wegen Verstößen gegen Art. 81 und 82 EG im Zusammenhang mit der Weigerung der Uhrenhersteller, Ersatzteile an Uhren reparierende selbständige Uhrmacher zu liefern [Sache C (2008)3600], mangels Gemeinschaftsinteresses zurückwies.

Die Klägerin stützt ihre Klage darauf, dass die Kommission eine Vertragsverletzung begangen habe, indem sie die Beschwerde der Klägerin entstellt und so materiell falsche Tatsachen in ihrer Entscheidung verwendet habe.

Außerdem seien der Kommission Rechtsfehler unterlaufen, und sie habe gegen Art. 81 und 82 EG verstoßen, weil sie entschieden habe, dass die Uhrenhersteller, gegen die Beschwerde erhoben worden war, keine beherrschende Stellung innehätten und dass in ihrer Weigerung, außerhalb des selektiven Vertriebssystems Ersatzteile zu verkaufen, keine missbräuchliche Ausnutzung ihrer beherrschenden Stellung zu sehen sei. Die Klägerin ficht auch die Schlussfolgerungen der Kommission an, dass es zwischen den Uhrenherstellern Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gegeben habe.

Die Klägerin behauptet, dass die Kommission dadurch einen Amtsmisbrauch begangen habe, dass sie nach einer vierjährigen Überprüfung der Beschwerde der Klägerin das Argument des mangelnden Gemeinschaftsinteresses ins Feld geführt habe.

Darüber hinaus habe die Kommission ihre Entscheidung nicht mit Gründen versehen und damit gegen Art. 253 EG verstoßen.

Schließlich ist die Klägerin der Auffassung, dass die Kommission bei Überprüfung der Beschwerde den Grundsatz der Unparteilichkeit verletzt habe.

Klage, eingereicht am 30. September 2008 — STEF/Kommission

(Rechtssache T-428/08)

(2008/C 313/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Samband tónskálda og eigenda flutningsréttar (STEF) (Reykjavík, Island) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin H. Melkorka Óttarsdóttir)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 3 der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin gemäß Art. 230 EG die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 3435 final der Kommission vom 16. Juli 2008 (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens. Im Einzelnen wendet sich die Klägerin gegen die in Art. 3 der angefochtenen Entscheidung getroffene Feststellung der Kommission, wonach die Gebietsbeschränkungen in den zwischen den Verwertungsgesellschaften geschlossenen Gegenseitigkeitsvereinbarungen eine abgestimmte Verhaltensweise darstellten, die gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens verstoße.

Die Klägerin macht vier Gründe zur Stützung ihres Klagebegehrens geltend.

Erstens habe die Kommission einen Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 81 EG verstoßen, als sie entschieden habe, die in den von der Klägerin mit den anderen CISAC-Mitgliedern geschlossenen Gegenseitigkeitsvereinbarungen enthaltene parallele Gebietsbeschränkung sei das Ergebnis einer abgestimmten Verhaltensweise. Die von der Kommission in der Entscheidung angeführten Beweise reichten nicht aus, um nachzuweisen, dass das parallele Vorgehen nicht auf normalen Wettbewerbsbedingungen beruhe, sondern eine solche abgestimmte Verhaltensweise darstelle. Ferner sei eine derartige Gebietsbeschränkungsklausel in allen ihren Gegenseitigkeitsvereinbarungen erforderlich, um die Interessen der von ihr und den anderen CISAC-Mitgliedern vertretenen Autoren wirksam und ausreichend zu schützen.

Zweitens sei die von den CISAC-Gesellschaften in ihren Gegenseitigkeitsvereinbarungen vorgenommene Gebietsbeschränkung entgegen den Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung keine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Art. 81 Abs. 1 EG. Denn die Schaffung und der Schutz von Wettbewerb zwischen den Autorengesellschaften liefe dem Wesen der Verwertungsgesellschaften zuwider, das darin bestehe, die Rechte ihrer Mitglieder zu schützen und ausschließlich in deren Interesse tätig zu sein.

Drittens macht die Klägerin hilfsweise geltend, dass selbst wenn die Gebietsbeschränkung eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne des Art. 81 Abs. 1 EG wäre, die Bedingungen des Art. 81 Abs. 3 erfüllt seien. Die gerügte Verhaltensweise fördere die Verbreitung von Musik, beteilige die Verbraucher angemessen am entstehenden Gewinn, erlege den Unternehmen keine Beschränkungen auf, die für die Verwirklichung des Ziels nicht unerlässlich seien und eröffne ihnen auch keine Möglichkeiten, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren auszuschalten. Diese Verhaltensweise sei somit als erforderlich und im Sinne des Art. 81 Abs. 3 EG angemessen im Verhältnis zum legitimen Ziel der Wahrung der Rechte der Mitglieder der Gesellschaften und der Autoren anzusehen.

Schließlich habe die Gemeinschaft bei ihrer Entscheidung Art. 151 Abs. 4 EG nicht beachtet, der bestimme, dass sie bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des EG-Vertrags den kulturellen Aspekten insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen Rechnung zu tragen habe.

Klage, eingereicht am 30. September 2008 — Grain Millers/HABM — Grain Millers (GRAIN MILLERS)

(Rechtssache T-429/08)

(2008/C 313/82)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Grain Millers, Inc. (Eden Prairie, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.-E. Ström)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Grain Millers GmbH & Co. KG (Bremen, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. Juli 2008 in der Sache R 1192/2007-2 aufzuheben und
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „GRAIN MILLERS“ für Waren der Klassen 29, 30 und 31 — Anmeldung Nr. 363 8657.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutscher „Handelsname“ „GRAIN MILLERS“ und seine bildliche Darstellung.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer den von der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer zum Nachweis vorrangiger Rechte vor der älteren Marke vorgelegten Beweis überbewertet habe.